

DiAg-aktuell 1/2017



Info-Dienst der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Mai 2017

Letzte DiAg-Delegiertenversammlung

Wie bei den Mitarbeitervertretungen endet auch die Amtszeit der DiAg-Mandatsträger in diesem Jahr. Von Endzeitstimmung war in der Delegiertenversammlung im März allerdings wenig zu spüren. Intensiv befassten sich die Teilnehmenden u.a. mit dem Thema „Pflegekammer NRW“. Brauchen die in der Pflege Beschäftigten eine weitere, mit einer Zwangsmitgliedschaft verbundene Interessenvertretung? Beschlossen wurde, das „Pro und Contra“ in den Fachbereichen weiter zu diskutieren. Sollte es zu einer landesweiten Urabstimmung über die Gründung einer Kammer kommen, wird die DiAg umfassend informieren. Sie wird die Aktion „Kammertöne“ der Gewerkschaft ver.di unterstützen und deren Fragestellungen weiter verbreiten. Zum geplanten neuen Kita-Gesetz will die DiAg eine bistumsweite Unterstützungsaktion initiieren. Unter anderem wird es eine Unterschriftenaktion geben.

Nach der Amtszeit ist vor der Amtszeit: Stimmen die aktuellen Regelungen zur DiAg-Struktur eigentlich noch mit der MAV-Wirklichkeit überein? Kann ein effektiver Erfahrungsaustausch zwischen den MAVen auf DiAg-Ebene angesichts der sich ständig ändernden Einrichtungsformen gewährleistet werden? Diese Zukunftsfragen will der Vorstand mit Blick auf künftige Amtszeiten mit der Bistumsleitung diskutieren und klären.

MAV-Wahl 2017

Sind Sie bereits die neu gewählte MAV in Ihrer Einrichtung oder steht die Wahl der MAV in den nächsten Wochen noch an? Bis 31.5.2017 sollte die Wahl erfolgt sein. Die DiAg MAV benötigt möglichst umgehend nach der Konstituierung das Formular mit den aktuellen MAV-Daten. Nur auf dieser Grundlage können die Wahleinladungen zur DiAg-Wahl erstellt werden. Daher unsere große Bitte: Formular „Mitteilung an die DiAg MAV“ nicht vergessen!

Super! Wahl! Ja(hr)!

MAV-Wahl, Landtags-Wahl, Sozial-Wahl, Bundestags-Wahl – JA!!! ...und dazwischen auch noch DiAg-Wahl. Super!!!

Wahltag: 3. Juli 2017

Wahllokal: Bischöfliche Akademie

Wahlberechtigt: aus jeder MAV ein Mitglied.

Dies ist entweder der/die Vorsitzende oder das von der MAV für die Dauer der DiAg-Amtszeit fest benannte Mitglied.

Wenn es also der/die Vorsitzende nicht sein soll/will, benennt die MAV eines ihrer Mitglieder als „fest benanntes Mitglied für die DiAg MAV“ und teilt dies der DiAg mit.

Gewählt werden können: In jedem der 5 Fachbereiche können bis zu fünf Delegierte gewählt werden: das Vorstandsmitglied, der/die Fachbereichssprecher/in sowie drei Beisitzer/innen. Gibt es genügend Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der MAV-Vorsitzenden/fest benannten Mitglieder, steht am Ende der Wahlveranstaltung die neue DiAg-Delegiertenversammlung mit 25 Personen und der fünfköpfige Vorstand für die Amtszeit 2017 – 2021.

Die Wahleinladungen werden in der ersten Junihälfte an alle neu gewählten MAVen verschickt.

Anlage 2, AVR: Vorerst bleibt alles beim Alten

Reizwort: Entgeltordnung. Damit die Löhne bei kirchlichen Arbeitgebern mit dem allgemeinen Lohnniveau in Deutschland vergleichbar bleiben, orientieren sich KAVO und AVR schon seit Jahr und Tag am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Veränderungen dort schwappen in der Regel auch in die katholische Tarifgestaltung hinein. Jüngstes Beispiel: die neue Entgeltordnung (EGO) für die Alten- und Krankenpflege in den AVR der Caritas. Nachdem bereits der Sozial- und Erziehungsdienst eine eigene EGO in Form der Anlage 33 hat, stellt sich allerorten die Frage nach Überleitung der Beschäftigten, die in die Anlage 2 eingruppiert sind. Das sind z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Mitarbeiter in Verwaltung und Buchhaltung, in Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie oder im Rettungsdienst. Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom Juni 2016 hatte zwar das ehrgeizige Ziel, bereits zum 1. Januar 2017 die Änderungen umzusetzen, davon scheint man aber aktuell noch weit entfernt zu sein. Die Beratungen sollen erst nach der Sommerpause starten. Bis dahin bleibt alles beim Alten: der AZV-Tag bleibt ebenso wie die Lohnsteigerungen im 2-Jahresrhythmus und die Höhe des Weihnachtsgeldes. Auch auf die Lohnerhöhung zum 1. Januar hat man Anspruch.

Das leidige Thema Stellenplan ...

Zahlreiche MAVen bemühen sich seit Jahren, von ihrem Dienstgeber einen Stellenplan zu erhalten. Es soll ja noch immer Dienstgeber geben, die tatsächlich behaupten, man könne der MAV keinen Stellenplan vorlegen, weil es in ihrer Einrichtung keinen gebe. Folglich könne man die MAV auch nicht, wie es § 27 MAVO regelt, über Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes informieren. Kaum zu glauben, aber wahr.

Zumindest für die MAVen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie der Verwaltungszentren ist zu diesem Thema nun Klarheit geschaffen worden. Die Rahmenrichtlinie des Generalvikars (Kirchlicher Anzeiger, 1.12.2015, Nr. 192) regelt verbindlich, dass diese Träger einen Stellenplan zu erstellen haben. Die großen Kirchengemeindeverbände (= Verwaltungszentren) sind hierzu erstmals zum 1. Januar 2017 verpflichtet, die Kirchengemeinden und kleinen kgv erstmals für das Budget 2019.

Spätestens ab diesen Zeitpunkten kann damit auch der MAV vor Ort der Stellenplan nicht mehr vorenthalten werden. Der MAV muss ab dann der Soll-Stellenplan vorgelegt werden, der angibt, welche Stellen rechtlich zur Verfügung stehen und besetzt werden sollen, ebenso wie der konkrete Ist-Stellenplan, der darüber informiert, welche Stellen besetzt sind. Beide Pläne fallen laut Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes vom 2.3.2007, M 06/06 unter die MAVO-Regelung § 27 Abs. 2.

Wichtige Änderung bei Vertragsklauseln zu arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen!

In KAVO § 57 und AVR § 23 Allg. Teil ist geregelt, in welcher Form Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden müssen, damit sie nicht verfallen. Die bisher geforderte Schriftform beinhaltete, dass eine Erklärung geschrieben und eigenhändig unterschrieben sein musste.

Seit 1.10.2016 gibt es eine wichtige Änderung. Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen sind seitdem unwirksam, wenn in diesen Klauseln die Schriftform für die Geltendmachung von Ansprüchen verlangt wird. Es darf nur noch **Textform** verlangt werden. Textform bedeutet, dass es sich um eine lesbare Mitteilung handeln muss, die die Person des Erklärenden nennt und die auf einem dauerhaften Datenträger übergeben wird. Dies kann

eine E-Mail oder ein Telefax sein. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

SPD-Landtagsabgeordnete äußern sich zum neuen Kinderbildungsgesetz - Nähkästchen-Geplauder oder nur politischer Wahlkampf?

Die Nachricht *Kein KiBiz vor den Landtagswahlen!* war für alle enttäuschend. Schließlich hoffte man nach den negativen Folgen des KiBiz aus der Vergangenheit auf einen Neustart mit besseren Arbeitsbedingungen, Qualitätssicherung und auskömmlicher Finanzierung im Tagesstättenbereich. Am 09.03.2017 äußerten sich Wolfgang Jörg, Karl Schultheis und Daniela Jansen von der SPD zu diesem Thema. Drei Eckpunkte gibt es: 1. Sockelfinanzierung, 2. Qualitätssicherung und 3. Beitragsfreiheit für alle sollen die Ziele bei den Verhandlungen sein. In der Sockelfinanzierung soll eine zeitnahe Index-Formel (nach der der Etat steigt) benannt werden. Neben einer Einrichtungs-pauschale, die sich an der Größe der Einrichtung orientiert, sollen in einer 2. Sockelleiste einrichtungsspezifische Besonderheiten in vereinfachten Zuschussberechnungen ermittelt werden. Somit wäre eine auskömmliche Finanzierung gegeben, so Jörg. Im Bereich Qualitätssicherung geht es zunächst um einen fest bezifferten Personaleinsatz. Freistellungskontingent, Dokumentations- und Vertretungszeiten sollen in die Berechnung einfließen. Der Fachkraft/Kind-Schlüssel müsse verbessert werden. Dazu ist geplant, in 5 Teilschritten die Gruppenstärke jährlich um ein Kind zu reduzieren.

Eine auskömmliche Finanzierung ist die Grundlage für gute Rahmenbedingungen. Sparmaßnahmen und Arbeiten am personellen Mindeststandard müssen der Vergangenheit angehören. Die MAV'en in NRW führen weiterhin Gespräche mit den politischen Vertretern im Landtag. Ein erster Schritt ist, dass NRW mit Beschluss im März dieses Jahres aus dem Investitionsprogramm vom Bund für die "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 einen Betrag von 242.969.021 € erhält. Eine finanzielle Grundlage ist also da.

**Herausgeber: Vorstand der DiAg MAV Aachen,
Eupener Str. 134, 52066 Aachen
V.i.S.d.P.: Josef Wählen, Vorsitzender;
Redaktion: Rolf Cleophas, Corina Gottfried, Monika Koch**